

# STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR THEOLOGIE

Erster Titel: Studienordnung .....	3
§ 1    Geltungsbereich und Rechtsquellen .....	3
§ 2    Studienpläne.....	3
§ 4    Fachbereiche und Fächer .....	5
§ 5    Arten und Umfang der Lehrveranstaltungen .....	9
§ 6    Akademische Grade .....	12
§ 7    Zulassung zu Studien. Meldung der Fortsetzung des Studiums .....	13
§ 8    Sprachkenntnisse .....	14
§ 9    Außerordentliche Studierende .....	14
§ 10   Studienwechsel.....	15
§ 11   Beurlaubung .....	15
§ 12   Einteilung des Studienjahrs .....	16
Zweiter Titel: Prüfungsordnung.....	16
Teil A: Allgemeines .....	16
§ 13   Grundlegende Definition von Prüfungen .....	17
§ 14   Benotung und Noten.....	17
§ 15   Prüfungs- und Zeugnisverordnung .....	17
Teil B: Die Arten der Prüfungen und zugehörige Bestimmungen.....	17
§ 16   Ergänzungsprüfungen .....	17
§ 17   Lehrveranstaltungsprüfungen .....	18
§ 18   Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter .....	19
§ 19   Schriftliche Arbeiten.....	20
§ 20   Abschlussprüfungen .....	20
Teil C: Einzelbestimmungen zum Prüfungswesen .....	23
§ 21   Hilfs- und Arbeitsmittel bei Prüfungen.....	23
§ 22   Einsicht in Prüfungsakten .....	23
§ 23   Andere Studierende als Zuhörer/innen bei Prüfungen.....	23
§ 24   Beiwohnungsrecht bei Prüfungen .....	23

Teil D: Anerkennung andernorts erbrachter Studienleistungen.....	24
Teil E: Beurkundung .....	25
§ 26 Zeugniswesen.....	25
§ 27 Abgangsbescheinigung .....	26
Teil F: Verstöße und Sanktionen.....	26
§ 28 Nichterscheinen .....	26
§ 29 Abgebrochene Prüfung.....	27
§ 30 Nicht gegebene Zulassungsvoraussetzungen .....	27
§ 31 Unterschleif. Täuschung. Plagiat .....	28
§ 32 Störung .....	28
§ 33 Rechtsmittel.....	28
§ 34 Sonstige Verstöße .....	29
Dritter Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	29

# Erster Titel: Studienordnung

## § 1 Geltungsbereich und Rechtsquellen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StPO FTh) regelt die Voraussetzungen für die Erlassung von Studienplänen, deren gemeinsame Bestimmungen sowie das gesamte Prüfungswesen einschließlich der studien- und prüfungsrechtlichen Verfahrensfragen an der Fakultät für Theologie (FTh) der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz). Ihre Rechtsgrundlage sind die Art. 38-51 und Art. 66-74 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 (AAS 71 [1979] 469-499; Sap.Chr.), die Art. 29-38 und Art. 50-54 der diesbezüglichen „Ordinationes“ vom 29. April 1979 (AAS 71 [1979] 500-521; Ordinationes) sowie § 5 des geltenden Statuts der KU Linz. Die zu erlassenden Studienpläne orientieren sich an den von der Österreichischen Bischofskonferenz erlassenen einschlägigen Kirchlichen Rahmenordnungen für theologische Studien an den staatlichen Universitäten. Die StPO FTh stimmt mit den geltenden kirchlichen und den im Sinn von Art. V. § 1 Abs. 3 Konkordat 1933/34 einschlägigen staatlichen Normen überein.

## § 2 Studienpläne

(1) Die an der FTh der KU Linz eingerichteten Studien sind durch Studienpläne geregelt, die in der jeweils geltenden Fassung ein integrierter Bestandteil dieser Studienordnung sind.

(2) Die Einrichtung von Studien erfolgt durch die Erlassung der zugehörigen Studienpläne. Die einzelnen Studienpläne werden vom Universitätssenat der KU Linz beschlossen, und nach der von der *Congregatio de Institutione Catholica (de Seminariis atque Studiorum Institutis)* ausgesprochenen Approbation vom Magnus Cancellarius der KU Linz per Dekret in Kraft gesetzt.

(3) Sie haben jedenfalls zu regeln:

- a. den Namen oder die Bezeichnung des Studiums;
- b. das Ziel des Studiums;
- c. die durch Abschluss des Studiums erworbene Qualifikation und den damit verbundenen Akademischen Grad (vgl. § 6);
- d. den Umfang des Studiums, ausgewiesen in Creditpoints (CP), die den Arbeitsaufwand zur Erreichung der Bildungsziele gemäß *European Credit Transfer System* (ECTS) bemessen (vgl. § 5);
- e. die Regelstudienzeit;
- f. über § 39 des Statuts der KU Linz hinausgehende Zulassungsbedingungen;
- g. den Aufbau des Studiums sowie das zu absolvierende Curriculum unter Verweis auf die in dieser Studienordnung genannten Fächer und Fachbereiche (vgl. § 4).

(4) Die Studienpläne müssen – unter differenzierender Bedachtnahme auf die besonderen Ziele der jeweiligen Studien – die Lehr- und Ausbildungsinhalte der Fächer und Fachbereiche so ordnen, dass sie eine organische Einheit bilden und der gründlichen und harmonischen Ausbildung der Studierenden dienen sowie das Zusammenwirken der Lehrenden der KU Linz erleichtern. Alle Disziplinen sind auf eine intensive Kenntnis des Geheimnisses Jesu Christi auszurichten, um es wirksamer verkünden zu können. Die Lehre der vielfältigen Einzeldisziplinen muss die Einheit der ganzen Theologie klar hervortreten lassen. Das Studium der Heiligen Schrift muss gleichsam die Seele der Theologie sein (Vat II DV 24) und die geoffenbarte Wahrheit muss auch mit den Ergebnissen heutiger Wissenschaften sowie mit der Philosophie und den Weisheiten der Völker in Verbindung gebracht werden. Die Studierenden sind zu einem tiefen Verständnis des Gegenstandes, zu einer persönlichen Synthese sowie zur Kenntnis der Methoden wissenschaftlicher Forschung hinzuführen, um die Lehre der Kirche entsprechend darbieten zu können. Im Rahmen des Studiums sollen sie auch in geeignetem Maße mit Fragen des Ökumenismus und den Beziehungen zu den nichtchristlichen Religionen konfrontiert werden.

### **§ 3 Gemeinsame Ziele der Studien**

(1) Die Studien an der Theologischen Fakultät der KU Linz sind insgesamt auf folgende Ziele hingeeordnet:

- a. Namentlich in den theologischen Fächern „müssen die Studenten zu einem tiefen Verständnis des Gegenstandes und gleichzeitig zu einer persönlichen Synthese sowie zur Kenntnis der Methoden wissenschaftlicher Forschung hingeführt werden, damit sie lernen, die Lehre der Kirche gebührend darzulegen“ (Art. 50 Ordinationes).
- b. Die Studien zielen auf die wissenschaftliche berufsqualifizierende Vorbildung für die Weikandidaten sowie für Studierende, die sich auf die Übernahme besonderer kirchlicher Aufgaben vorbereiten. Das Studium der Theologie bereitet insbesondere auf die Tätigkeit in lehr-, forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsbereichen vor, vor allem auf die Tätigkeit im priesterlichen Dienst, als Diakon, als Pastoralassistent/in im kirchlichen Dienst, als Religionslehrer/in sowie als theologische/r Mitarbeiter/in im kirchlichen Bildungswesen, in sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Institutionen.
- c. Die Studien beabsichtigen, zur geistigen und geistlichen Formung der Persönlichkeit der Studierenden im Hinblick auf die künftige Übernahme von Aufgaben in Kirche und Gesellschaft beizutragen
- d. und zielen weiters auf den Erwerb der den Erfordernissen der Lehrer- bzw. Lehrerinnenbildung genügenden pädagogischen und didaktischen Eignung.
- e. Die Ausdifferenzierung der Studienziele hinsichtlich der einzelnen Studien ist in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

(2) Diese Studienordnung anerkennt die gebührende Freiheit in Forschung und Lehre und die legitime Eigengesetzlichkeit jeder Wissenschaft im Interesse eines echten

Erkenntnisfortschritts. Damit verbunden beachtet sie die unlösbare Bindung von theologischer Forschung und Lehre an das Wort Gottes und dessen beständige Darlegung durch das Lehramt der Kirche als Fundament und Grenze ihrer wahren Freiheit. Darin ist sie zudem von dem Bemühen geleitet, theologisch-wissenschaftliche Erkenntnis und Einsicht für das konkrete Leben und die pastoralen Herausforderungen der kirchlichen Gemeinden fruchtbar zu machen.

#### § 4 Fachbereiche und Fächer

Die Fachbereiche und Fächer der an der FTh der KU Linz eingerichteten Studien sind nachstehend beschrieben. Gemäß den Bildungszielen der einzelnen Studien werden die genannten Teilgebiete der Fächer dabei in je unterschiedlicher Weise und Intensität abgedeckt.

##### (1) *Philosophie und Religionswissenschaft*

Das Studium der *Philosophie* soll hinreichendes Wissen über die fundamentalen Voraussetzungen menschlichen Denkens, Erkennens, Sprechens und Handelns vermitteln und damit zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden befähigen. In den systematischen Grunddisziplinen und an problemgeschichtlich grundlegenden Epochen bzw. Themenkonstellationen werden die Kenntnis und das Verständnis der Methode philosophischer Fragestellungen erarbeitet. Dadurch sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die in den theologischen Fächern implizit enthaltenen philosophischen Probleme und Voraussetzungen, insbesondere bezüglich des Verhältnisses zwischen Glaube und Vernunft, explizit zu erfassen und die Schwerpunkte der geistigen Auseinandersetzung der Gegenwart in Wissenschaft und Lebenspraxis eigenständig zu analysieren und zu würdigen. – Teilgebiete sind u.a.: Geschichte der Philosophie; Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie; Logik; Hermeneutik und Sprachphilosophie; Philosophische Anthropologie; Ethik; Metaphysik; Philosophische Theologie; Religionsphilosophie; Sozialphilosophie.

Das Studium der *Religionswissenschaft* soll die Vielfalt der Religionen und ihre konkreten Gestaltungsformen in systematischer und historischer Hinsicht zur Darstellung bringen und zu den Voraussetzungen für eine Teilnahme am interreligiösen Dialog beitragen.

##### (2) *Biblische Fächer*

Das Studium der biblischen Fächer dient der Aneignung einer soliden Kenntnis der Heiligen Schrift selbst sowie umfassender Grundkenntnisse des geschichtlichen Hintergrundes, des Werdens und der textlich-literarischen Gestalt und Eigenart der Bücher des Alten und Neuen Testaments sowie ihrer Sammlung und Überlieferung im Rahmen des Kanons. Das Verständnis ihrer theologischen Aussagen und deren Bedeutung im Gesamtzusammenhang des biblischen Zeugnisses soll zur kritischen Reflexion ihrer Funktion für Glauben und Leben der Kirche befähigen. Dabei soll eine grundlegende Methodenkompetenz für eine wissenschaftlich verantwortete Bibelhermeneutik vermittelt und anhand exemplarischer Exegesen eingeübt werden. – Neben den genannten Einführungen in die einzelnen Schriftengruppen und den exemplarischen Exegesen umfassen die Biblischen Fächer u.a. folgende Teilgebiete:

Im Bereich des Alten Testaments: Geschichte und Religion Israels in seiner Umwelt; Hauptthemen der Theologie des Alten Testaments (insbesondere das Verhältnis von Gesetz und Prophetie sowie Bedeutung und Wirkungsgeschichte der alttestamentlichen Gebetsliteratur). Im Bereich des Neuen Testaments: Umwelt und Geschichte des Urchristentums; Leben, Wirken und Botschaft Jesu von Nazaret sowie die zentralen Verkündigungsinhalte der Urgemeinden. – Von beiden Teilen der Bibel her ist das Verständnis für die testamentsübergreifenden Zusammenhänge und die testamentsspezifischen Besonderheiten der wichtigen Themen biblischer Theologie zu wecken. Ebenso ist die respektvolle Kenntnis der Rezeption der Hebräischen Bibel in den Traditionen des Judentums ein wichtiges Bildungsziel der gesamten bibelwissenschaftlichen Ausbildung.

### (3) *Historische Fächer*

Das Fach *Kirchengeschichte* (umfassend die Alte Kirchengeschichte, die Kirchengeschichte des Mittelalters, der Neuzeit und der Gegenwart sowie die regionale Kirchengeschichte) thematisiert die inhaltliche (Wirkungs-)Geschichte des Christentums. Eine Einführung in die Quellenkunde und eine reflektierte Kenntnis der geschichtswissenschaftlichen Arbeitsweisen sollen die Voraussetzung schaffen, dass die Studierenden fähig werden, Gestalten, Ereignisse und Problemstellungen von Kirche wissenschaftlich verantwortet einzuordnen und differenziert zu beurteilen: als historisch, gesellschaftlich und kulturell vermittelte und dadurch auch immer relative Gestaltwerdungen gelebten Glaubens in seinen individuellen Lebens- oder gemeinschaftlichen Institutionalierungsformen. – Im Bereich der Geschichte des kirchlichen Altertums, aber durchaus in Vernetzung mit der Behandlung der dogmengeschichtlichen Entwicklungen innerhalb der systematisch-theologischen Fächer, ist das Studium der *Patrologie* angesiedelt. Mit Blick auf die Autoren und ihre Werke, auf die Literaturgattungen, die theologischen Schulen und vor allem Sachthemen soll eine solide Kenntnis dieser prägenden Epoche des Christentums erarbeitet werden.

### (4) *Systematisch-Theologische Fächer*

Studienziel der *Fundamentaltheologie* ist die Fähigkeit, den christlichen Glauben im Hinblick auf seinen in der Offenbarung gegebenen Grund und vor der Vernunft in seinen wechselnden Gestalten zu verantworten. Dies geschieht unter dem Anspruch eines Dialogs mit dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bewusstsein und insbesondere mit den großen religiösen Traditionen der Menschheit. – Klassische Haupttraktate der Fundamentaltheologie sind die Themenfelder Religion und Geltungsanspruch; Offenbarung und Glaube; Kirche als Ort und Vermittlung christlichen Glaubens im jeweiligen gesellschaftlichen und geschichtlichen Umfeld. Die umfassenden Herausforderungen des interreligiösen Dialogs und einer zu entwickelnden „Christlichen Theologie der Religionen“ gehören – wiewohl sie alle Fächer in unterschiedlicher Methodik betreffen – zu den zentralen Aufgaben der Fundamentaltheologie.

Studienziel des Faches *Dogmatische Theologie* ist es, den Studierenden die umfassende Kenntnis der christlichen Glaubensgrundlagen und Glaubensinhalte in ihrer geschichtlichen Entfaltung und inneren Einheit zu vermitteln und sie so zu Reflexion und Verantwortung christlicher Identität zu befähigen. Dadurch soll eine kritische

Auseinandersetzung mit den Zeitfragen angeregt und auf einen qualifizierten Dienst am Glauben vorbereitet werden. – Das Fach umfasst die Traktatthemen der Gotteslehre, der Schöpfungslehre und theologischen Anthropologie, der Christologie und Soteriologie, der Gnadenlehre, der Ekklesiologie, der Eschatologie und der Mariologie. (Letztere kann als eigenständiger Traktat oder im Zusammenhang eines der genannten Traktate behandelt werden. Die Sakramentenlehre wird im Zusammenhang mit der Liturgiewissenschaft behandelt.) Erweitert werden die Traktate durch die Analyse der Formen und Strukturen christlicher Glaubens- und Bekenntnissprache sowie die Wahrnehmung von Grundparadigmen theologischen Denkens in ihrem geschichtlichen Wandel. In vertiefenden Lehrveranstaltungen werden darüber hinaus aktuelle Themenkonstellationen, auch interdisziplinär, erarbeitet.

Mit der Dogmatischen Theologie eng verbunden ist die *Ökumenische Theologie*: Sie vermittelt ein vertieftes Bewusstsein hinsichtlich des Problems der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und der theologischen Bekenntnisdifferenzen. Im Interesse einer gelebten Einheit und eines differenzierten Konsenses entwirft sie Wege, die kirchlichen, theologischen und spirituellen Identitäten der Konfessionen aneinander zu vermitteln. Sie ist ein eigenes Fachgebiet aber auch eine durchgängige Perspektive im Studium der Theologie, insbesondere der dogmatischen Theologie.

Studienziel der *Moraltheologie* ist die Kenntnis der Grundlagen für ein eigenständiges und verantwortetes Leben und Handeln nach der Existenzform Jesu Christi. Diese Kenntnis wird vermittelt in Auseinandersetzung mit philosophisch-ethischen Ansätzen, unter Berücksichtigung humanwissenschaftlicher Ansätze und auf der Basis der kirchlichen Überlieferung. Auf diese Weise sollen die Studierenden befähigt werden, sich mit den unterschiedlichen Herausforderungen der Gegenwart eigenständig auseinanderzusetzen und sich ein theologisch fundiertes Urteil über ethisch richtiges und gutes Handeln zu bilden. – Die Moraltheologie umfasst die reflektierende Einführung in ihre Grundbegriffe und Denkformen, Erkenntnisquellen und Methoden sowie die Behandlung spezieller Lebens- und Handlungsfelder: Schöpfungs- und Bioethik; Sexual- und Beziehungsethik; Fragen einer christlichen Ethik in pluraler und säkularer Gesellschaft.

Studienziel des Faches *Theologie der Spiritualität* ist die Reflexion auf konkrete Formen geistlichen Lebens und die Erschließung der Quellen der Spiritualitätsgeschichte. Dadurch soll die Integration von Verinnerlichung und Weltgestaltung (Kontemplation und Aktion) sowie von Glaube und Vernunft als Reflex entfaltete und verantwortete Form christlicher Existenz befördert werden.

#### (5) *Praktisch-Theologische Fächer*

Studienziel der *Christlichen Gesellschaftslehre* ist es, gesellschaftliche Phänomene, Fragen und Probleme zu erkennen, sie sachgerecht zu analysieren und im Licht des Evangeliums zu deuten. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, z.B. Wirtschaft, Politik, Arbeits- und Berufswelt, Medien und Kultur, inspirierend und orientierend wirken zu können. – An der KU Linz ist das Fach Christliche Gesellschaftslehre mit dem Studienschwerpunkt „Wirtschaft-Gesellschaft-Ethik“ verbunden, der in interdisziplinärer Weise diese Lebenswirklichkeiten als besondere Felder theologischer Reflexion und Intervention begreift.

Studienziel der *Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie* ist es, die gottesdienstlichen Feiern der katholischen Kirche als Verdichtung und Vollzug christlichen Lebens unter historischen, systematischen und pastoralen Aspekten zu reflektieren. Dadurch soll den Studierenden Kompetenz für die sachgerechte Gestaltung von Liturgie vermittelt werden, wobei auch Erkenntnisse der Humanwissenschaften und Erfahrungen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften zu berücksichtigen sind. – Teilgebiete des Fachs sind eine grundlegende liturgiethnologische und ritualtheoretische Einführung und die Vermittlung des Verständnisses für die Spezifika christlichen Gottesdienstes, seiner Bausteine und Formen. Darauf aufbauend werden die Sakramente der Kirche, v.a. der Initiation, in ihrem theologischen Anspruch und ihrer Feiargestalt umfassend erarbeitet. Weiters ist das reflektierte Verständnis von Tagzeitenliturgie, Wort-Gottes-Feiern, Sakramentalien und Feiern im Rhythmus des Jahres zu fördern.

Die *Pastoraltheologie* zielt ab auf die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Feldern, Institutionen und Funktionen kirchlicher Praxis und zur Entwicklung ziel- und zeitgerechter Handlungskriterien und -modelle. Dabei ist der bleibende Anspruch der christlichen Botschaft mit der Lebenswirklichkeit der Menschen und der jeweiligen Gegenwartssituation in eine kreative Beziehung zu bringen. – Teilgebiete sind: Kenntnis der Methoden und Aufgaben der Pastoraltheologie. Vertieftes Verständnis für die Theologie der christlichen Gemeinde und ihre Funktionen. Fähigkeit zur Reflexion kirchlichen Wirkens angesichts von Grund- und Ausnahmesituationen menschlicher Existenz: in Sakramenten und Gottesdienst, in Seelsorge und Gemeindeaufbau, in der Öffentlichkeitswirkung sowie in der individuellen und sozialen Diakonie der Kirche.

Die *Homiletik* zielt auf die Vermittlung der Einsicht in die unterschiedlichen Verkündigungsformen in ihren sprachlichen, sozialen und kommunikativen Bedingungen und auf den Erwerb homiletischer Fähigkeiten.

Studienziel des Faches *Kirchenrecht* ist die Kenntnis der Grundlagen und wesentlichen Inhalte der Rechtsordnung der katholischen Kirche unter Berücksichtigung ihres theologischen Ortes und ihrer ekklesiologischen Funktion. Das Verständnis für den verfassungsrechtlichen Aufbau der Kirche, für die rechtliche Ordnung ihres Verkündigungs- und Heiligungsdienstes sowie für ihre rechtliche Stellung zu bzw. in Staat(en) und politischen Systemen soll die Studierenden befähigen, die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und verantwortet und selbständig mit diesen umzugehen.

Das Fach *Katechetik / Religionspädagogik* führt ein in die Analyse und Reflexion der vielfältigen Praxis von Glaubenserschließung in den jeweiligen katechetischen Handlungsfeldern (Kindergarten, Schule, Erwachsenenbildung, Gemeindekatechese, Öffentlichkeitsarbeit u.a.). Dadurch werden die Fähigkeiten zur verantworteten und wirksamen Vermittlung des Glaubensgehaltes gefördert, die in der Herausforderung höchst unterschiedlicher Sozialisierungen und Voreinstellungen jener Menschen steht, denen kirchliches Verkündigen in diesen Handlungsfeldern begegnet. Dazu ist ein grundlegendes Verständnis für die Bedingungen weltanschaulicher, ethischer und religiöser Entwicklungs-, Sozialisations- und Bildungsprozesse erforderlich. Aufgabe des Faches ist es dabei insgesamt, in die Praxis kompetenter Glaubenskommunikation

einzuführen und diese in ihrem Theorie-Praxis-Verhältnis zu reflektieren. – In Studien, die insbesondere der Berufsvorbildung für die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts dienen, verbinden sich damit weitere Fachgebiete: Die Religions- und Fachdidaktik führt in die reflektierte Gestaltung religiöser Lernprozesse v.a. im Rahmen des Religionsunterrichts ein. Die allgemeine pädagogische Berufsvorbildung vermittelt reflektierte Grundkenntnisse pädagogischen Handelns und fördert die entsprechenden Fähigkeiten. Schulpraktische Ausbildungsteile ermöglichen unmittelbare Erfahrungen mit schulischen Lern- und Bildungsprozessen sowie ihre fachlich begleitete Reflexion und Evaluation.

(6) Die reflektierende Wahrnehmung von *Kunst als Ort religiöser, weltanschaulicher und philosophischer Kommunikation* hat als besonderer Studienschwerpunkt der KU Linz auch innerhalb der theologischen Studien eigenen Raum. In interdisziplinärer Zugangsweise von Kunstwissenschaft, Philosophie und Theologie wird dabei dem Phänomen Kunst in seinem spannungsreichen Verhältnis zu Religion und gesellschaftlichen Wertediskursen nachgegangen.

## § 5 Arten und Umfang der Lehrveranstaltungen

(1) Um Bemessung und Vergleich von vorgeschriebenen Studienleistungen zu ermöglichen, wird die Arbeitsleistung der Studierenden, die zur Erreichung des Bildungsziels dieser Studienleistungen angesetzt ist, in den Studienplänen in Creditpoints (CP) gemäß *European Credit Transfer System* (ECTS) angegeben. Ein Creditpoint steht dabei für einen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.<sup>1</sup> In diesen Aufwand sind Lehr- bzw. Kontakteinheiten ebenso eingerechnet wie begleitende Arbeitsaufträge, Pflichtlektüre, schriftliche Beiträge, Abschlussarbeiten und die Prüfungsvorbereitung.

(2) In den nachstehend unter Abs. 3, 4 und 5 angeführten Lehrveranstaltungstypen wird das Verhältnis von Lehr- bzw. Kontakteinheiten und sonstigem Arbeitsaufwand grundlegend vorgegeben. In den weiteren Lehrveranstaltungstypen (Abs. 6 bis 12) ist die Lehrveranstaltungsleitung frei, dieses Verhältnis nach Maßgabe von Bildungsziel und seiner bestmöglichen Erreichung selbst festzulegen. Dabei ist aber – ausgenommen bei Lehrveranstaltungen nach Abs. 12 – bei der jährlichen Meldung dieser Lehrveranstaltungen an die Studienkommission das jeweilige Verhältnis auszuweisen und auch den Studierenden vorweg bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Art(en) der Leistungsfeststellung und -beurteilung dieser Lehrveranstaltungen.

(3) *Vorlesungen* (VL) sind die didaktisch aufbereitete, systematische Vermittlung der Hauptinhalte und Methoden eines Fachgebietes in Vortragsform. Vorlesungen haben dem aktuellen Entwicklungsstand des jeweiligen Wissenschaftszweiges Rechnung zu tragen. – *Spezialvorlesungen* (SV) behandeln spezielle und exemplarisch ausgewählte Themenstellungen eines Faches und nehmen auf den letzten Entwicklungsstand der Fachdiskussion besonderen Bedacht. – Vorlesungen und Spezialvorlesungen in einem Ausmaß ab 2 CP können sich mit einem integrierenden Konversatorium verbinden (VL+KO, SV+KO): Es handelt sich dabei um Lehrveranstaltungen, in denen

<sup>1</sup> Rahmen lt. ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission: 25-30 Stunden, zugrunde gelegt ist die Echtstunde (60 Minuten).

die Befragung und Diskussion der vorgetragenen Lehrinhalte durch Beiträge der Studierenden ausdrücklich vorgesehen ist.

- a. *Vorlesungen* und *Spezialvorlesungen* im Ausmaß von 3 CP umfassen ca. 28 Lehreinheiten. Sie sind der Normalfall einer „Hauptvorlesung“ und inklusive Lektüreaufgaben und Prüfungsvorbereitung auf eine Arbeitsleistung der Studierenden von 75-90 Stunden ausgerichtet.

*Vorlesungen* und *Spezialvorlesungen* können im Einzelfall auch ein erhöhtes Ausmaß von ca. 42 Lehreinheiten aufweisen: Sie sind, je nach vorgeschriebenem Arbeitsaufwand, mit 4 oder 5 CP bewertet.

*Vorlesungen* und *Spezialvorlesungen* von ca. 28 Lehreinheiten, die mit *zusätzlichen, prüfungsrelevanten Anforderungen* (z.B. weitere Pflichtlektüre, Projektarbeiten u.a.) verbunden sind, können mit 4 CP, im Einzelfall auch mit 5 CP bewertet werden. Bei der jährlichen Meldung solcher Lehrveranstaltungen an die Studienkommission ist die Mehrleistung jeweils auszuweisen.

- b. *Vorlesungen* und *Spezialvorlesungen* im Ausmaß von 2 CP umfassen ca. 14 Lehreinheiten und sind auf eine Arbeitsleistung von insgesamt 50-60 Stunden ausgerichtet.
- c. *Vorlesungen* und *Spezialvorlesungen* im Ausmaß von 1 CP umfassen ca. 10 Lehreinheiten und sind auf eine Arbeitsleistung von insgesamt 25-30 Stunden ausgerichtet.

(4) *Proseminare* (PS) dienen der Aneignung der Grundkenntnisse und Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens, spezifisch eingeübt in einem Fach oder Fachbereich theologischer Studien. Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Es handelt sich um Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die mit 3 CP bewertet sind. Sie umfassen ca. 12 Doppelheiten und beinhalten immer auch begleitende Aufgabenstellungen (Recherchen, Zusammenfassungen, Dokumentationen). Kleinere Referate der Teilnehmer/innen können gefordert sein. Eine schriftliche Proseminararbeit ist immer vorgesehen.

(5) *Seminare* (SE) dienen der Einführung in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten und Denken in einem Fach der theologischen Studien oder auch in interdisziplinären Themen. Es handelt sich um Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Sie umfassen ca. 12 Doppelheiten mit Referaten der Teilnehmer/innen zu vorgegebenen Themenstellungen, aus denen die jedenfalls geforderte schriftliche Seminararbeit erwächst. Seminare sind im Normalfall mit 3 CP bewertet. Die geforderte Arbeitsleistung (Sitzungsteilnahme, Aufgaben für die einzelnen Sitzungen, Ausarbeitung von Referat und Seminararbeit) umfasst dann insgesamt 75-90 Stunden.

*Seminare mit zusätzlichen Anforderungen* können mit 4 CP, im Einzelfall auch mit 5 CP bewertet werden. Bei der jährlichen Meldung solcher Lehrveranstaltungen an die Studienkommission ist die Mehrleistung jeweils auszuweisen.

(6) *Arbeitsgemeinschaften* (AG) dienen dem Erlernen von Inhalten und der Vertiefung von Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens im jeweiligen Fach. Dazu

gehören das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen, die Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen und die Umsetzung in konkreten Aufgabenstellungen. Auch das Einbringen materialer Lerninhalte durch Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung kann Teil einer Arbeitsgemeinschaft sein. Die Lehrveranstaltungsbegleitenden Aufgaben können sowohl in Einzel- als auch in Gruppenarbeit verlangt sein. Mehrere kleinere schriftliche Beiträge oder ein einziger ausführlicher schriftlicher Beitrag sind normalerweise vorgesehen. Die abschließende Leistungsfeststellung bezieht diese schriftlichen Beiträge ein, kann aber auch zusätzlich eine Prüfung umfassen.

(7) *Übungen* (UE) dienen der Umsetzung der erworbenen Kenntnisse durch konkrete Aufgabenstellungen. Es können kontinuierliche schriftliche Beiträge, Abschlussarbeiten oder auch eine Prüfung verlangt sein.

(8) *Praktika* (PK) sind Lehrveranstaltungen, die berufsrelevante Fähigkeiten einüben.

(9) *Exkursionen* (EX) dienen der Veranschaulichung und Vertiefung von Studieninhalten und ihrer Anwendung. Eine Exkursion kann mit einem Praktikum (Praktikum mit Exkursion, PK+EX) verbunden sein.

(10) *Projektarbeiten* (PA) schließen sich an andere Lehrveranstaltungen, normalerweise Vorlesungen, an. Ausgehend von deren Lehrinhalten werden besondere Aufgabenstellungen zur Vertiefung und eigenständigen Weiterarbeit vergeben. Eine schriftliche Abschlussarbeit („Essay“) ist gefordert. – Projektarbeiten, die nicht an eine andere Lehrveranstaltung angebunden sind, sind bei entsprechender CP-Wertigkeit möglich. Eine schriftliche Abschlussarbeit ist auch hierfür gefordert.

(11) *Konversatorien* (KO) dienen der Diskussion und Vertiefung von Studieninhalten sowie der ausführlichen Rückfragemöglichkeit, wobei die Vollständigkeit der Behandlung eines Stoffgebietes nicht im Vordergrund steht. – *Repetitorien* (RE) dienen der wiederholenden Vergegenwärtigung des gesamten Vorlesungsinhalts eines Fachgebietes bzw. eines eigenen Stoffgebietes innerhalb eines Fachgebietes.

(12) *Privatissima* (PV) und *Forschungsgemeinschaften* (FG) sind Lehrveranstaltungen, die in besonderer Weise der Betreuung von Studierenden in der Erstellung von Lizentiatsarbeiten und Dissertationen dienen. Studierende, die eine Diplom- oder Magisterarbeit im betreffenden Fach erstellen, können in freier Weise ebenso dazu eingeladen sein.

(13) Die in Abs. 4 bis 12 genannten Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter (vgl. § 18). Die kontinuierliche Teilnahme ist vorgeschrieben.

(14) Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in den Studienplänen oder seitens der Lehrveranstaltungsleitung gesonderte Zulassungsbedingungen erlassen werden, die benennen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, insbesondere welche anderen Lehrveranstaltungen bereits absolviert sein müssen.

(15) Mit Rücksicht auf den Zweck der Lehrveranstaltung sowie auf die didaktischen Erfordernisse kann bei Lehrveranstaltungen nach Abs. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 eine Begrenzung der Teilnehmer/innenzahl verfügt werden. Handelt es sich dabei um Pflichtveranstaltungen, so ist in diesem Fall für ein ausreichendes Angebot entsprechender Lehrveranstaltungen Sorge zu tragen. Die Studienkommission erlässt nähere Verordnungen.

## § 6 Akademische Grade

(1) Akademische Grade werden nach positivem Abschluss eines Studiums als öffentliche Würdigung und Bestätigung der erbrachten Studienleistungen verliehen. An der FTh der KU Linz können folgende akademische Grade verliehen werden:

- a. das *Bakkalaureat* für Studien, deren Umfang mindestens 180 CP beträgt; beim Studium der Katholischen Theologie kann dieser Titel gemäß Art. 72 Sap.Chr. nur verliehen werden, wenn der Umfang mindestens 10 Semester bzw. 300 CP beträgt;
- b. das *Magisterium* für Studien, die das Bakkalaureat voraussetzen und deren Umfang mindestens 120 CP beträgt; ebenso kann dieser Titel bei einem Diplomstudium der Katholischen Theologie verliehen werden, wenn der Umfang mindestens 300 CP beträgt;
- c. der *Master* für Studien, die ein Bakkalaureats- oder Bachelorstudium voraussetzen und deren Umfang mindestens 120 CP beträgt;
- d. das *Lizentiat* für Studien, die den Abschluss eines Studiums mit einem Umfang von 300 CP voraussetzen und deren eigener Umfang mindestens 120 CP beträgt; die zuerst genannte Voraussetzung kann auch durch zwei aufeinander aufbauende Studien mit einem gemeinsamen Umfang von 300 CP erfüllt werden;
- e. das *Doktorat* und den Grad *Doctor of Philosophy (PhD)* für Studien, die Magisterium oder Lizentiat bzw. ein anderes Vorstudium im Ausmaß von mindestens 300 CP voraussetzen und deren eigener Umfang mindestens 180 CP beträgt;

(2) Die Studienpläne haben eine genaue Bezeichnung des Akademischen Grades, insbesondere die Beifügung der jeweils spezifizierenden Benennung zu regeln.

(3) Die Verleihung aller akademischen Grade an der KU Linz erfolgt durch Ausfertigung der entsprechenden Urkunde. Die Übergabe der Urkunde geschieht in Anwesenheit des Rektors/der Rektorin durch den/die von diesem/dieser bestellten Promotor/in. Der Übergabe hat das Versprechen und Gelöbnis des Kandidaten/der Kandidatin voranzugehen, sich des verliehenen akademischen Grades in Leben und Beruf würdig zu erweisen, der Fakultät in Treue verbunden zu bleiben sowie der Kirche und der theologischen Wissenschaft zu dienen. – In Ausnahmefällen ist eine andere Form der Übergabe der Urkunde möglich, wobei dann das genannte Versprechen und Gelöbnis des Kandidaten/der Kandidatin in entsprechender Form zu erfolgen hat. Mit dem Empfang der Urkunde erwirbt der/die Absolvent/in das Recht zur Führung des Akademischen Grades. Die Verleihung der akademischen Grade wird der Kongregation für das katholische Bildungswesen über den Magnus Cancellarius mitgeteilt.

(4) Die posthume Verleihung eines akademischen Grades ist zulässig.

(5) Derselbe akademische Grad kann nur einmal erworben werden, auch wenn der/die Kandidat/in die Voraussetzungen für die Erwerbung mehrfach erfüllt hat.

(6) Akademische Grade gehen verloren:

- a. Durch dem Rektor/der Rektorin der KU Linz gegenüber unter Rückgabe der Urkunde schriftlich erklärten Verzicht; der Verzicht bedarf weder der Annahme noch der Begründung.
- b. Durch Ungültigerklärung mit Wirkung ex tunc, falls die Verleihung des Grades auf ungültigen Prüfungen oder ungültigen bzw. erschlichenen Zeugnissen beruhte. Liegt ein Verschulden seitens des Kandidaten/der Kandidatin vor, so hat die Ungültigerklärung durch den/die Rektor/in der KU Linz von Amts wegen zu erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Handelt es sich aber um ein Formgebühren, das dem Kandidaten/der Kandidatin nicht anzulasten ist, gilt dieses mit der Übergabe der Urkunde als geheilt.

In Fällen gemäß lit. a und b ist eine nochmalige Verleihung des verlorenen oder eines anderen akademischen Grades seitens der KU Linz für immer ausgeschlossen – unbeschadet allfälliger Disziplinarmaßnahmen im Sinne von § 39 Abs. 5 lit. i des Statuts der KU Linz.

(7) Rechtliche Verfügungen (Dekrete) mit Außenwirkung in Angelegenheiten der Verleihung und des Verlustes akademischer Grade bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## **§ 7 Zulassung zu Studien. Meldung der Fortsetzung des Studiums**

In Anwendung der Bestimmungen von § 39 des Statuts der KU Linz gelten folgende Regelungen:

(1) Mit dem Akt der Zulassung (Immatrikulation) legt sich der/die Studierende der KU Linz gegenüber verbindlich fest, dass er/sie das gewählte Studium im betreffenden Semester beginnt. In den folgenden Semestern hat er/sie die Fortsetzung des Studiums jeweils zu melden. Unterbleibt die Meldung der Fortsetzung für zwei aufeinander folgende Semester, so verfällt die Zulassung.

(2) In Semestern, für die keine Meldung der Fortsetzung erfolgte, können keine Lehrveranstaltungen besucht werden. Die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen über Lehrveranstaltungen aus früheren Semestern ist bei ausbleibender Meldung nur innerhalb der ersten Prüfungszeit, die auf das letzte gemeldete Semester folgt, zulässig. Bei Abschluss eines Studienabschnittes oder Studiums und bei Übertritt an eine andere Universität ist auch die Absolvierung von Bakkalaureatsprüfungen, kommissionellen Abschlussprüfungen, Lizentiatsprüfungen, Rigorosen oder der Defensio innerhalb der ersten Prüfungszeit, die auf das letzte gemeldete Semester folgt, zulässig. – Über Lehrveranstaltungen, die in einem Semester abgehalten wurden, für das keine Meldung der Fortsetzung erfolgte, können keine gültigen Prüfungen absolviert werden.

(3) Die Zulassung zu einem Studium ist durch den/die Rektor/in für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen der Vorschriften erfolgte (vgl. § 39 Abs. 4 des Statuts der KU Linz). Ist die irreguläre Zulassung nicht der betreffenden Person anzulasten, so ist eine spätere gültige Zulassung nach Vorliegen der regulären Zulassungsbedingungen

möglich. Wurde die Zulassung jedoch arglistig erschlichen, so ist die betreffende Person für immer von allen an der KU Linz eingerichteten Studien ausgeschlossen.

(4) Die im Zuge des Zulassungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Datenschutzbestimmungen geheim gehalten.

(5) Die Zulassung zu Studien an der FTh der KU Linz erfordert in der Regel die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Unter bestimmten Voraussetzungen, zu denen vor allem die positive Anerkennung der katholischen Identität dieser Fakultät gehört, können aber auch nicht-katholische Studierende zugelassen werden.

(6) Ein Studium an der KU Linz kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden, sofern die Studienpläne nichts anderes vorsehen.

(7) Die Zulassung zu einem Studium bzw. die Meldung von dessen Fortsetzung als ordentliche/r Studierende/r bei gleichzeitig aufrechter Zulassung zum gleichen Studium an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität oder Hochschule ist – unbeschadet der Möglichkeiten des Studierendenaustausches und der Studierendemobilität – nicht zulässig.

## **§ 8 Sprachkenntnisse**

(1) Die Studienpläne können als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium ausreichende Kenntnisse der lateinischen, altgriechischen oder althebräischen Sprache als Nachweis der besonderen Universitätsreife vorsehen.

(2) Liegen diese Kenntnisse ausweislich eines Reifeprüfungszeugnisses oder sonstiger anerkannter Zeugnisse oder Diplome nicht vor, so kann die Zulassung zum ordentlichen Studium nur unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen aus den betreffenden Sprachen erfolgen, die innerhalb einer angemessenen, im jeweiligen Studienplan zu nennenden Frist, positiv absolviert werden müssen.

(3) Zur Vorbereitung auf diese Ergänzungsprüfungen werden an der KU Linz Sprachkurse für Latein, Altgriechisch und Althebräisch angeboten.

## **§ 9 Außerordentliche Studierende**

(1) Studienwerber/innen, die den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 39 Abs. 2 lit. a des Statuts der KU Linz in Verbindung mit den geltenden Österreichischen Studiengesetzen noch nicht erbringen, können auf Antrag vom Studiendekan/von der Studiendekanin als außerordentliche Studierende zum Studium zugelassen werden, wenn Sie die Voraussetzungen von § 40 des Statuts der KU Linz erfüllen. Außerordentliche Studierende können einzelne Leistungsnachweise in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen erwerben, die ihnen auf ein später aufzunehmendes Studium an der KU Linz angerechnet werden. Die Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r wird vom/von der Studiendekan/in unter Setzung einer angemessenen Frist erteilt, binnen derer die notwendigen Nachweise zu erbringen sind. Nach Ablauf der Frist erlischt die Zulassung. Wird der Nachweis fristgerecht erbracht, wird

der/die Studierende automatisch in den Status eines/einer ordentlichen Studierenden überführt.

(2) Studienwerber/inne/n mit ausländischen Zeugnissen, deren Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Inhalte und Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht vollständig gegeben ist, können vom Studiendekan/von der Studiendekanin Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit inländischen Reifeprüfungszeugnisse erforderlich sind. Bis zur Absolvierung der Ergänzungsprüfungen können die Studienwerber/innen, unter Setzung einer angemessenen Frist, als außerordentliche Studierende im Sinne von Abs. 1 zugelassen werden.

(3) Studienwerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zur Zulassung zum Studium *ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache* nachweisen (vgl. § 39 Abs. 2 lit. b des Statuts der KU Linz). Wenn diese nicht bereits evidentermaßen gegeben sind oder durch ein anerkanntes Zertifikat bestätigt sind, können die Studienwerber/innen, bis zum Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache, spätestens aber bis zur Anmeldung zum vierten Studiensemester, als außerordentliche Studierende im Sinne von Abs. 1 zugelassen werden. Der/die Studiendekan/in der FTh entscheidet, welche Zertifikate als ausreichender Nachweis anzusehen sind.

## § 10 Studienwechsel

Ein Wechsel zwischen den Studien der FTh der KU Linz ist zum Zeitpunkt der semesterweisen Meldung der Studienfortsetzung möglich, wenn die Voraussetzungen für das gewählte Studium gegeben sind. Bereits innerhalb des ursprünglichen Studiums absolvierte Studienleistungen, die auch im nunmehr gewählten Studium identisch vorgeschrieben sind, werden dabei im Wege der Prüfungsevidenz auf die jetzt erforderlichen Studienleistungen übertragen. Absolvierte Studienleistungen, die im nunmehr gewählten Studium nicht unter den verpflichtenden und inhaltlich definierten Studienleistungen vorgeschrieben sind, können – unter Beachtung der dafür gültigen Vorschriften – für die Studienleistungen zur individuellen Schwerpunktsetzung angerechnet werden.

## § 11 Beurlaubung

(1) Ordentliche Studierende können auf Antrag bei Vorliegen der folgenden Gründe für eine bestimmte Frist vom Studium an der KU Linz beurlaubt werden:

- a. Vorübergehendes Weiterstudium an einer anderen Universität oder Hochschule (Studierendenmobilität) oder Durchführung wissenschaftlicher oder praktischer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Studium.<sup>2</sup> Die Zulassung bleibt auf-

---

<sup>2</sup> Ob Studierende, die im Rahmen eines nationalen oder transnationalen Mobilitätsprogramms Teile des Studiums auswärts absolvieren, für die Dauer ihrer auswärtigen Studien an der KU Linz zu beurlauben sind oder ob auch für diesen Zeitraum die Meldung an der KU Linz zu erfolgen hat, ist entsprechend der Regelungen des betreffenden Mobilitätsprogramms zu entscheiden.

recht, die Meldepflicht gemäß § 7 Abs. 1 ist mit Ausstellung der Beurlaubung für die betreffenden Semester erfüllt.

- b. Auftreten von Umständen, die geeignet sind, die Studierenden an der gehörigen Fortsetzung ihrer Studien zu hindern, wie insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit, unaufschiebbare familiäre Verpflichtungen oder sonstige unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse. Das Vorliegen der Gründe muss schriftlich angezeigt und allenfalls unter Beilage entsprechender Nachweise glaubhaft gemacht werden. Tritt der Umstand im Verlauf eines Semesters ein, kann auch nachträglich die Beurlaubung für dieses Semesters beantragt werden.

(2) Beurlaubte Studierende können für die Dauer der Beurlaubung an der KU Linz keine Lehrveranstaltungen besuchen und keine Abschlussprüfungen ablegen. Die Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen über Lehrveranstaltungen aus dem Zeitraum vor der Beurlaubung ist aber zulässig.

(3) Zu Prüfungen, die sich auf Lehrveranstaltungen der KU Linz beziehen, welche aufgrund von Beurlaubung versäumt wurden, können Studierende nach ihrer Beurlaubung nur dann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich die entsprechenden Kenntnisse in anderer geeigneter Weise erwerben konnten. Das Urteil darüber steht dem/der Prüfer/in zu. Rekursinstanz ist der/die Studiendekan/in.

(4) Die Beurlaubung kann höchstens für einen durchgehenden Zeitraum von vier Semestern erfolgen.

## **§ 12 Einteilung des Studienjahrs**

(1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den lehrveranstaltungsfreien Zeiten. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Der Universitätssenat legt jährlich die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreien Zeiten so fest, dass jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Als lehrveranstaltungsfreie Zeit ist in den Sommermonaten jedenfalls ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens zehn Wochen vorzusehen (Sommerferien).

# **Zweiter Titel: Prüfungsordnung**

## **Teil A: Allgemeines**

### § 13 Grundlegende Definition von Prüfungen

Prüfungen sind die in den §§ 16 bis 20 näherhin geregelten Verfahren zur Feststellung des Erreichtseins der Bildungsziele in den unterschiedlichen Studienverpflichtungen.

### § 14 Benotung und Noten

(1) Für die Benotung von Ergänzungsprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter, Teilen von Abschlussprüfungen und Schriftlichen Arbeiten ist folgende Notenskala zugrunde zu legen:

- |                |  |
|----------------|--|
| sehr gut       | (1) = das Bildungsziel ist in hervorragender Weise erreicht  |
| gut            | (2) = das Bildungsziel ist in einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Weise erreicht             |
| befriedigend   | (3) = das Bildungsziel ist in einer Weise erreicht, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht      |
| genügend       | (4) = das Bildungsziel ist in einer Weise erreicht, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| nicht genügend | (5) = das Bildungsziel ist nicht erreicht  |

(2) Zwischennoten sind unzulässig. Zeichen oder Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigesetzt.

(3) Bei Lehrveranstaltungsprüfungen, wo eine Benotung gemäß Abs. 1 unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(4) Nach Maßgabe der in den Studienplänen getroffenen Regelungen werden in Sammelzeugnissen, die den erfolgreichen Abschluss eines Studienabschnittes oder Studiums ausweisen, Gesamtnoten vergeben, die die verschiedenen Studienleistungen berücksichtigen. Diese Gesamtnoten lauten „bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“. Letztere wird vergeben, wenn in keinem der jeweils zu berücksichtigenden Bereiche eine schlechtere Note als „gut“ und in mindestens der Hälfte der zu berücksichtigenden Bereiche die Note „sehr gut“ erreicht ist.

### § 15 Prüfungs- und Zeugnisverordnung

Die Studienkommission erlässt eine Prüfungs- und Zeugnisverordnung, in der nähere Verfahrensregeln hinsichtlich der nachfolgenden Bestimmungen getroffen werden.

## Teil B: Die Arten der Prüfungen und zugehörige Bestimmungen

### § 16 Ergänzungsprüfungen

(1) Ergänzungsprüfungen dienen dem Nachweis von für die Zulassung zu einem Studium erforderlichen Sprachkenntnissen oder der Herstellung der Gleichwertigkeit

ausländischer Zeugnisse mit einem österreichischen Reifeprüfungszeugnis. Ihre Ablegung muss bis zu dem in den einschlägigen Regelungen genannten Zeitpunkt im Verlauf des Studiums erfolgen.

(2) Die Benotung obliegt dem/der Prüfer/in. Bei einer Beurteilung mit „nicht genügend“ sind dem/der Studierenden die Gründe kurz anzugeben.

(3) Nicht bestandene Ergänzungsprüfungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen für Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 17) in sinngemäßer Anwendung.

## § 17 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) *Lehrveranstaltungsprüfungen* sind Prüfungen, die das Erreichtsein der Bildungsziele der betreffenden Lehrveranstaltung feststellen und bewerten. Sie werden durch Festlegung der Lehrveranstaltungsleitung als mündliche Prüfungen oder als schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) abgehalten. Ebenso möglich ist, dass Lehrveranstaltungsprüfungen sowohl schriftliche wie mündliche Teile haben. Zwei oder mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen können zusammengelegt sein, wenn dies den Inhalten angemessen und dem Lernfortschritt der Studierenden dienlich ist.

(2) Die Benotung obliegt dem/der Prüfer/in. Bei einer Beurteilung mit „nicht genügend“ sind dem/der Studierenden die Gründe kurz anzugeben.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen zu Vorlesungen (vgl. § 5 Abs. 3) sind in einem Verhältnis von etwa ein Drittel zu zwei Drittel zwischen *schriftlichen und mündlichen Prüfungen* zu absolvieren. Es ist Aufgabe der Studienkommission, für die Einhaltung dieses Verhältnisses Vorsorge zu treffen. Nähere Regelungen erlässt sie in der Prüfungs- und Zeugnisverordnung.

(4) Studierende haben das Recht bei Vorliegen wichtiger Gründe, eine von der Festlegung der Lehrveranstaltungsleitung *abweichende Art* der Durchführung beim/bei der Studiendekan/in zu beantragen. Bei einsichtiger Begründung und entsprechender Möglichkeit zur abweichenden Durchführung wird er/sie einem solchen Antrag stattgeben.

(5) Die *Prüfungsdauer* mündlicher Lehrveranstaltungsprüfungen bemisst sich an der CP-Zahl der betreffenden Lehrveranstaltung(en), wobei eine Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten für eine 3-CP-wertige Vorlesung als mittlerer Richtwert dient. Die Prüfungsdauer und damit verbunden das Ausmaß an Fragen- und Aufgabenstellungen bei schriftlichen Klausurarbeiten sind ebenfalls von der CP-Zahl der geprüften Lehrveranstaltungen abzuleiten. Eine Prüfungsdauer von 90 Minuten für eine 3-CP-wertige Vorlesung kann als oberer Richtwert dienen. – Auch im Fall zusammengelegter Lehrveranstaltungsprüfungen darf aber die Prüfungsdauer 60 Minuten (mündlich) bzw. 180 Minuten (schriftlich) nicht überschreiten.

(6) Lehrveranstaltungsprüfungen, die sich auf *turnusmäßig wiederkehrend angebotene Lehrveranstaltungen* beziehen, müssen bis zum Ende der ersten Hauptprüfungszeit jenes Semesters abgelegt werden, in dem die betreffende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Lehrveranstaltungsprüfungen, die sich auf nicht wiederkehrende

Lehrveranstaltungen beziehen, müssen bis zum Ende des dritten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden.

(7) Lehrveranstaltungsprüfungen finden vor allem in den *Hauptprüfungszeiten* statt. Dies sind Zeiträume, in denen von den Prüfer/inne/n jedenfalls und in ausreichender Anzahl *Prüfungstermine* zur Ablegung von schriftlichen und mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen anzusetzen sind. Die Hauptprüfungszeiten, von denen es pro Semester mindestens zwei gibt, werden von der Studienkommission festgelegt. Die innerhalb der Hauptprüfungszeiten angesetzten Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptprüfungszeit bekannt gegeben.

(8) Darüber hinaus können die Prüfer/innen in freiem Ermessen auch *außerhalb der Hauptprüfungszeiten* Prüfungstermine für schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen anbieten. Anfragen von Studierenden sind zulässig.

(9) Die *Anmeldung* zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt in der von der Prüfungs- und Zeugnisverordnung festgelegten Weise und wird mit Beginn des dritten Tages vor dem Prüfungstermin verbindlich.

(10) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen bis drei Monate nach der ersten Ablegung einmal zu *wiederholen*. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(11) Nicht bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen bis zu dreimal *wiederholt* werden. Die Reprobationsfrist ist vom Prüfer/von der Prüferin festzulegen, beträgt aber mindestens zwei Wochen. Die letzte Wiederholung ist jedenfalls mündlich und vor einer Kommission. Dieser gehören neben dem/der Prüfer/in der/die Studiendekan/in als Vorsitzende/r sowie ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en der KU Linz an. Die Benotung erfolgt dann wie in § 20 Abs. 10. Besteht ein/e Studierende/r eine Lehrveranstaltungsprüfung auch bei dieser letzten zulässigen Wiederholung nicht, so ist er/sie von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen.

(12) Bei mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen haben die Prüfer/innen, bei schriftlichen Klausurarbeiten die eingesetzten Aufsichtspersonen für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung während des Prüfungsablaufes zu sorgen. Besondere Vorkommnisse, insbesondere vorzeitiger Prüfungsabbruch oder Täuschungsversuche, sind zu protokollieren und dem/der Studiendekan/in zu melden.

(13) Ist ein/e Lehrveranstaltungsleiter/in an der Abhaltung ausreichender Lehrveranstaltungsprüfungen dauernd verhindert, hat der/die Studiendekan/in andere geeignete Prüfer/innen zu benennen.

## **§ 18 Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter**

(1) *Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter* (§ 5 Abs. 13) sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes nach Beendigung der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund der kontinuierlichen Erfüllung der geforderten Leistungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit und/oder Schlussprüfung, sofern solches vorgeschrieben ist, erfolgt.

(2) Die Benotung obliegt der Lehrveranstaltungsleitung. Bei einer Beurteilung mit „nicht genügend“ sind dem/der Studierenden die Gründe kurz anzugeben.

(3) Die Lehrveranstaltungsleitung kann eine angemessene Frist festsetzen, zu der die letzte geforderte Leistung (z.B. schriftliche Abschlussarbeit) erbracht sein muss. Die Zeugnisausstellung muss aber in jedem Fall spätestens ein Jahr nach Ende der Lehrveranstaltung erfolgt sein.

(4) Eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, für die ein negatives Lehrveranstaltungszeugnis ausgestellt wurde, kann nicht – auch nicht in Teilen – wiederholt werden. Vielmehr ist zur Absolvierung der vorgeschriebenen Studienleistungen die Neubelegung einer entsprechenden Lehrveranstaltung vorgeschrieben.

### **§ 19 Schriftliche Arbeiten**

(1) Schriftliche Arbeiten sind eigenständige Studienleistungen mit Prüfungscharakter, wie sie in den Studienplänen verlangt sind. Sie werden – ausgenommen Bakkalaureatsarbeiten – nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht.

(2) Die Anforderungen an *Bakkalaureatsarbeiten*, *Master-*, *Diplom-* bzw. *Magisterarbeiten*, *Lizentiatsarbeiten* und *Dissertationen* sind in den einzelnen Studienplänen eigens dargestellt. Dissertationen müssen aber jedenfalls dazu geeignet sein, den Nachweis zu erbringen, dass der/die Kandidat/in die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben und einen Beitrag zum Fortschritt der theologischen Wissenschaft geleistet hat.

(3) Eine Schriftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits zum Erwerb eines akademischen Grades oder für eine andere Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht neuerlich als Studienleistung eingereicht werden.

(4) Betreut werden Schriftliche Arbeiten vom Fachreferenten/von der Fachreferentin, jeweils aus dem Kreis der in den Studienplänen genannten Lehrenden.

(5) Schriftliche Arbeiten sind in deutscher Sprache vorzulegen. Die Zulassung einer anderen Sprache bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Fachreferenten/die Fachreferentin. In diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher oder lateinischer Sprache beizuschließen.

(6) Die einzelnen Studienpläne enthalten Vorschriften hinsichtlich Themenvergabe, Einreichung, Begutachtung und Benotung bzw. Approbation sowie hinsichtlich allfälliger Möglichkeiten zur Reprobation negativ begutachteter Schriftlicher Arbeiten.

(7) Die näheren Richtlinien zur formellen Gestaltung von Schriftlichen Arbeiten sind durch eine Verordnung der Studienkommission zu regeln.

### **§ 20 Abschlussprüfungen**

(1) *Abschlussprüfungen* sind Prüfungen, deren positive Absolvierung den erfolgreichen Abschluss eines Studiums bewirkt. Sie werden immer als mündliche Prüfungen

absolviert. Sie sind nur dann positiv absolviert, wenn alle gemäß jeweiligem Studienplan vorgeschriebenen Teile positiv absolviert wurden.

(2) Abschlussprüfungen sind Prüfungen über vorgegebene Lerninhalte oder vorgegebene Themen- oder Fachgebiete. Darüber hinaus können sie Prüfungen über eine Schriftliche Arbeit und sich aus dieser ergebende Fragen des Faches beinhalten. Nähere Regelungen hinsichtlich der Inhalte und Dauer der Prüfungsteile von Abschlussprüfungen treffen die Studienpläne.

(3) Die Zulassung zu einer Abschlussprüfung ist an das erfolgreiche Erfülltsein sämtlicher sonstiger Studienverpflichtungen gemäß jeweiligem Studienplan gebunden.

(4) Die *Abschlussprüfung eines Bakkalaureatsstudiums* ist eine mündliche Einzelprüfung. Nach Maßgabe der einschlägigen Regelung des Studienplans legt der/die Prüfer/in die Prüfungsinhalte fest. Ihm/ihr obliegt auch die Benotung.

(5) *Abschlussprüfungen eines Diplom-, Master- oder Magisterstudiums* werden vor einer vom/von der Studiendekan/in eingesetzten Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Studienpläne hinsichtlich der Prüfungsteile – aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en, der Honorar- und Gastprofessor/inn/en der KU Linz (für die Dauer der Verleihung bzw. Bestellung) und der Universitätsdozent/inn/en, die seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestattet sind, sowie anderer Lehrender, wenn sie mit der Fachreferentschaft für eine Schriftliche Arbeit betraut wurden. Eines der Mitglieder der Kommission wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin als Vorsitzende/r der ganzen Abschlussprüfung ernannt.

(6a) *Abschlussprüfungen eines Lizentiats- oder Doktoratsstudiums (Lizentiatsprüfungen oder Rigorosen)* werden vor einer vom/von der Studiendekan/in eingesetzten Lizentiatsprüfungs- oder Rigorosenkommission abgelegt. Diese besteht – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Studienpläne hinsichtlich der Prüfungsteile – aus vier Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en, der Honorarprofessor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en der KU Linz. In Ausnahmefällen können darüber hinaus auch Professor/inn/en und Habilitierte von anderen Katholisch-Theologischen Fakultäten den Kommissionen angehören. Der/die Rektor/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Vertretungsperson aus dem Kreis der aktiven Professor/inn/en gehört jeder Lizentiatsprüfungs- oder Rigorosenkommission an und führt den Vorsitz.

(6b) *Abschlussprüfung eines PhD-Doktoratsstudiums (Defensio)* ist öffentlich und wird vor einer nach dem Studienplan einzurichtenden Kommission abgelegt. Diese besteht aus dem/der Rektor/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Vertretungsperson aus dem Kreis der übrigen Kommissionsmitglieder, den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie allen am Approbationsverfahren der Dissertation beteiligten Gutachter/inne/n. Den Vorsitz führt der/die Rektor/in oder die von ihm/ihr bestimmte Vertretungsperson.

(7) Wünsche, die ein/e Kandidat/in hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission für eine Abschlussprüfung vorbringt, kann der/die Studiendekan/in in Ausführung der Bestimmungen gemäß Abs. 5 und 6a/6b und unter Beachtung der

Fachzuständigkeiten berücksichtigen, wenn die sachlichen, personellen und terminlichen Gegebenheiten dies erlauben.

(8) Bei kommissionellen Abschlussprüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission der Prüfung vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen. Der/die Vorsitzende hat für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung während des Prüfungsablaufs zu sorgen.

(9) Die Reihenfolge der Prüfungsteile von kommissionellen Abschlussprüfungen wird vom/von der Vorsitzenden nach Anhörung der Wünsche des Kandidaten/der Kandidatin und Beratung mit den Kommissionsmitgliedern festgelegt.

(10) Bei kommissionellen Abschlussprüfungen erfolgt die Benotung jedes Prüfungsteils durch Beratung und Beschlussfassung der Mitglieder der Prüfungskommission. Der/die jeweilige Prüfer/in macht einen Benotungsvorschlag, über den abgestimmt wird. Findet er keine Mehrheit, sind andere Anträge zu stellen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Ergebnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss mündlich mitgeteilt. – Die Ermittlung der Gesamtnote für die Sammelzeugnisse gemäß § 26 Abs. 4 erfolgt erst im Akt der Ausstellung.

(11) Bei kommissionellen Abschlussprüfungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten: Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen des Kandidaten/der Kandidatin, die Prüfungsteile, die Prüfungsfragen, in Kurzzusammenfassung die Art der Beantwortung, die erteilten Noten und einen Bericht über allfällige besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche, versuchte Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Rücktritt während der Prüfung, Eintritt der Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten/der Kandidatin. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr bestimmten Kommissionsmitglied zu führen und von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

(12) Die Festlegung von Terminen für kommissionelle Abschlussprüfungen obliegt dem/der Studiendekan/in, wobei auf die zeitlichen Möglichkeiten aller Mitglieder der Prüfungskommission Bedacht zu nehmen ist. Sie werden nicht während der Ferien angesetzt. Darüber hinaus gilt: Diplom-, Master- bzw. Magisterprüfungen können frühestens zwei Wochen, Lizentiatsprüfungen frühestens drei, Rigorosen frühestens vier Wochen nach Vorliegen der Approbation der jeweils zugehörigen Schriftlichen Arbeit terminisiert werden.

(13) Die Termine von kommissionellen Abschlussprüfungen werden im Vorhinein in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.

(14) Rigorosen bzw. die Defensio sind öffentliche Prüfungen. Beratungen und Beschlussfassungen der Prüfungskommission hinsichtlich der Benotungen und die Ergebnismitteilung an den Kandidaten/die Kandidatin sind allerdings nicht öffentlich.

(15) Nicht bestandene kommissionelle Abschlussprüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Sie sind zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Prüfungsteil die Note „Nicht genügend“ erteilt wurde. Andernfalls beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsteil, der auch in diesem Fall kommissionell zu absolvieren ist. Nicht bestandene kommissionelle Prüfungen bzw. deren Prüfungsteile können frühestens nach einer von der Prüfungskommission fest-

zusetzenden Reprobationsfrist wiederholt werden, die jedoch nicht kürzer als ein Monat sein kann. Ist die Abschlussprüfung auch nach der zweiten Wiederholung nicht in allen Prüfungsteilen bestanden, ist der/die Kandidat/in von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen.

(16) Im Übrigen gelten die Regelungen der Studienpläne.

## **Teil C: Einzelbestimmungen zum Prüfungswesen**

### **§ 21 Hilfs- und Arbeitsmittel bei Prüfungen**

Ob und bejahendenfalls welche Hilfs- und Arbeitsmittel (z.B. Textgrundlagen) bei Ergänzungs-, Lehrveranstaltungs- und Abschlussprüfungen zulässig sind, ist von den Prüfer/inne/n festzulegen und in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 22 Einsicht in Prüfungsakten**

(1) Die Studierenden haben bis zu einem Monat nach Zeugnisausstellung das Recht auf Einsicht in die eigenen korrigierten schriftlichen Klausurarbeiten.

(2) Auf Antrag ist den Studierenden durch den/die Studiendekan/in Einsicht in Protokolle der eigenen kommissionellen Abschlussprüfungen zu gewähren. Dieses Recht besteht innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Ablegung der Prüfung.

(3) Einsicht in die Gutachten zu eigenen Diplom-, Master- oder Magisterarbeiten, Lizentiatsarbeiten und Dissertationen ist ein zeitlich unbegrenztes Recht der Studierenden.

### **§ 23 Andere Studierende als Zuhörer/innen bei Prüfungen**

Bei mündlichen Lehrveranstaltungs- und bei Abschlussprüfungen können ordentliche Studierende, die sich der nämlichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden, wenn sie dies zuvor beim Prüfer/bei der Prüferin bzw. beim/bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragen. Der/die Kandidat/in hat allerdings – ausgenommen im Fall eines Rigorosums – ein verhandelndes Einspruchsrecht. – Beratung, Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind aber in keinem Fall öffentlich.

### **§ 24 Beiwohnungsrecht bei Prüfungen**

(1) Alle Mitglieder der Studienkommission sind berechtigt aufgrund eigener Entscheidung oder auf Ersuchen des Prüfers/der Prüferin oder auf Ersuchen des Prüfungs-

kandidaten/der Prüfungskandidatin, allen im Geltungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung abzuhaltenden Prüfungen beizuwohnen.

(2) Das Recht des Magnus Cancellarius bzw. einer von ihm beauftragten Vertretungsperson, allen an der KU Linz abzuhaltenden Prüfungen beizuwohnen, wird durch diese Studien- und Prüfungsordnung nicht berührt.

## **Teil D: Anerkennung andernorts erbrachter Studienleistungen**

### **§ 25**

(1) Positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungszeugnisse und I. Diplomprüfungszeugnisse eines Diplomstudiums, die ordentliche Studierende andernorts erworben haben, hat der/die Studiendekan/in auf Antrag bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Studienleistungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind und soweit sie an einer auch kirchlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden.

(2) Andernorts absolvierte Kommissionelle Abschlussprüfungen oder andernorts eingereichte Schriftliche Arbeiten können nicht zur Anerkennung innerhalb eines Studiums an der KU Linz vorgebracht werden.

(3) Die Studienkommission erlässt gemäß § 19 des Statuts der KU Linz nähere Richtlinien hinsichtlich der Anerkennung andernorts abgelegter Prüfungen.

(4) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums andernorts durchführen wollen, legt der/die Studiendekan/in im Vorhinein fest, inwiefern die geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind vom/von der Antragsteller/in vorzulegen.

(5) Bei festgestellter Gleichwertigkeit gelten andernorts erbrachte Leistungsnachweise als an der KU Linz erbracht.

(6) Von ausländischen nichtkirchlichen Studienanstalten ausgestellte Dokumente sind, soweit ihre staatliche Anerkennung nach österreichischem Recht eine Beglaubigung verlangt, in staatlich beglaubigter Form und bei Bedarf in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Von kirchlichen Einrichtungen ausgestellte Dokumente bedürfen einer kirchenamtlichen Beglaubigung nur dann, wenn nach Auffassung des Studiendekans/der Studiendekanin Zweifel an der Authentizität und Integrität des Dokuments bestehen. Ist eine Übersetzung erforderlich, so genügt deren Vorlage in kirchenamtlich beglaubigter Form.

## Teil E: Beurkundung

### § 26 Zeugniswesen

(1) Das Ergebnis *jeder bestandenen und nicht bestandenen Lehrveranstaltungsprüfung* ist durch ein eigenes Zeugnis (Lehrveranstaltungszeugnis) zu beurkunden. Es nennt Art, Titel, CP-Wert der Lehrveranstaltung, das Semester, in dem sie absolviert wurde, Ausstellungsdatum, Benotung und die spezifische Anrechenbarkeit auf eine Studienleistung gemäß Studienplan.

(2) Lehrveranstaltungszeugnisse werden durch Signierung seitens der Prüfer/innen *und* Eintrag in die Prüfungsevidenz im Rektorat *gültig*. Erst danach werden sie den Studierenden ausgefolgt.

(3) Lehrveranstaltungszeugnisse mit negativer Benotung, die nach Abs. 1 jedenfalls auszustellen sind, werden ebenfalls in die Prüfungsevidenz eingetragen. Eine positive Prüfungswiederholung wird in einem neuen Lehrveranstaltungszeugnis und eigenem Eintrag in der Prüfungsevidenz ausgewiesen.

(4) Bei erfolgreichem Abschluss des ersten Studienabschnittes eines Diplomstudiums und nach erfolgreich absolvierten Abschlussprüfungen eines Studiums sind *Sammelzeugnisse* auszustellen:

- a. Ein *I. Diplomprüfungszeugnis* bestätigt den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnittes eines Diplomstudiums. Es dokumentiert die den einzelnen Fachbereichen zuordenbaren Leistungsbeurteilungen aus dem Studienverlauf und enthält eine Gesamtnote.
- b. Ein *Bakkalaureatszeugnis* bestätigt den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Es dokumentiert die den einzelnen Fachbereichen zuordenbaren Leistungsbeurteilungen aus dem Studienverlauf und enthält eine Gesamtnote.
- c. Ein *II. Diplomprüfungs-* bzw. ein *Master-* oder *Magisterzeugnis* bestätigt und dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Es weist aus: Titel, Fach und Benotung der Diplom-, Master- bzw. Magisterarbeit; die Prüfungsteile und Benotungen der kommissionellen Abschlussprüfung; die den einzelnen Fachbereichen zuordenbaren Leistungsbeurteilungen aus dem Studienverlauf; eine Gesamtnote.
- d. Das *Lizentiatszeugnis* bestätigt und dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Lizentiatsstudiums. Es weist aus: Titel, Fach und Benotung der Lizentiatsarbeit; die Prüfungsteile und Benotungen der Lizentiatsprüfung; Angaben über das absolvierte Curriculum; eine Gesamtnote.
- e. Das *Rigorosenzeugnis* bestätigt und dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Doktoratsstudiums. Es weist aus: Titel, Fach und Benotung der Dissertation; die Prüfungsteile und Benotungen des Rigorosums; Angaben über das absolvierte Curriculum; eine Gesamtnote.

- f. Das *PhD-Doktoratszeugnis* bestätigt und dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des PhD-Doktoratsstudiums. Es weist aus: Titel, Benotung der Dissertation; Benotung der Defensio; arithmetisch gemittelter Notenwert der Studienleistungen des Curriculums; eine Gesamtnote.
- g. Als Zusatz zu den Sammelzeugnissen – ausgenommen ist jenes nach lit. a – wird ein „Diploma-Supplement“ zur genaueren und international vergleichbaren Dokumentation des absolvierten Studiums ausgestellt.
- h. Nähere Regelungen für die Gestaltung der Sammelzeugnisse, insbesondere zur Ermittlung von deren Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 4, sowie für die Gestaltung der „Diploma-Supplements“ trifft die Studienkommission in der Prüfungs- und Zeugnisverordnung.

(5) Alle an der KU Linz abgelegten Ergänzungsprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Abschlussprüfungen sowie die eingereichten Schriftlichen Arbeiten und deren Beurteilung durch Gutachten sind in der Prüfungsevidenz im Rektorat zu registrieren.

## **§ 27 Abgangsbescheinigung**

(1) Beenden ordentliche Studierende ihr Studium vor dessen erfolgreichem und vollständigem Abschluss, so ist ihnen vom Rektor/von der Rektorin auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen.

(2) Abgangsbescheinigungen haben auszuweisen: das Studium, zu dem der/die Studierende zugelassen war; die Anzahl der Semester, die der/die Studierende zu diesem Studium zugelassen war; alle bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen mit deren Umfang und Note.

(3) Die Ausfolgung einer Abgangsbescheinigung ist solange aufzuschieben, bis der/die Studierende die ihm/ihr durch die Benützungsvorschriften für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der KU Linz auferlegten Pflichten erfüllt hat.

## **Teil F: Verstöße und Sanktionen**

### **§ 28 Nichterscheinen**

(1) Wenn ein/e Kandidat/in entgegen gemäß § 17 Abs. 9 verbindlich erfolgter Anmeldung ohne wichtigen Grund *zu einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht erscheint* – wobei unerheblich ist, ob er/sie das Nichterscheinen zuvor ankündigt – hat er/sie frühestens zur nächstfolgenden Hauptprüfungszeit Rechtsanspruch auf einen neuen Prüfungstermin.

(2) Wenn ein/e Kandidat/in zu einem ordnungsgemäß festgelegten Termin *für kommissionelle Abschlussprüfungen* ohne wichtigen Grund *nicht erscheint*, wird ein neu-

erlicher Prüfungstermin frühestens festgelegt für einen Zeitpunkt nach Ablauf von 60 Tagen unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines *wichtigen Grundes* kommt dem/der Prüfer/in bzw. dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu. Diesem/dieser sind die geltend gemachten Gründe vom Kandidaten/von der Kandidatin schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Die Vorlage weiterer Nachweise (z.B. eines ärztlichen Attests) kann verlangt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Studiendekan/in.

(4) Wichtige Gründe sind: Krankheit oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Ereignisse, die den Prüfungsantritt verhindern.

(5) Wurde das Vorliegen wichtiger Gründe anerkannt, kann der/die Kandidat/in die versäumte Prüfung bzw. die versäumten Prüfungsteile zum ehest möglichen Zeitpunkt gemäß normaler Vergabe von Prüfungsterminen nachholen.

### **§ 29 Abgebrochene Prüfung**

(1) Wenn ein/e Kandidat/in nach Beginn einer Prüfung ohne wichtige Gründe (z.B. Eintritt der Prüfungsunfähigkeit) von der Prüfung zurücktritt bzw. die Prüfung vorzeitig abbricht, so ist diese mit „nicht genügend“ zu beurteilen. Hinsichtlich der Zulassung zur Wiederholung der jeweiligen Prüfung gelten die Regelungen gemäß § 28 Abs. 1 bzw. 2.

(2) Tritt jedoch während einer Prüfung auf Seite des Kandidaten/der Kandidatin unverschuldete Prüfungsunfähigkeit ein, so ist die Prüfung als nichtig zu werten. Die nämliche Prüfung kann zum ehest möglichen Zeitpunkt gemäß normaler Vergabe von Prüfungsterminen nachholt werden.

### **§ 30 Nicht gegebene Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Bestandene Prüfungen, für die die *Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt* waren, sind für ungültig zu erklären. In Fällen, wo dem/der Studierenden hierbei kein subjektives Verschulden anzulasten ist und ein organischer und sinnvoller Studienverlauf dadurch nicht grob beeinträchtigt wird, kann der/die Studiendekan/in auf Antrag die Gültigmachung verfügen.

(2) Stellt sich nach bestandener Prüfung heraus, dass die Zulassung zur Prüfung von dem/der Studierenden *arglistig erschlichen* wurde, so hat der/die Studiendekan/in die Prüfung nicht nur für ungültig zu erklären, sondern je nach Schwere des Vergehens auch über einen befristeten Ausschluss von weiteren Prüfungen zu entscheiden. Über weitergehende Sanktionen entscheidet auf seinen/ihren Antrag das Fakultätskollegium.

(3) Stellt sich nach nicht bestandener Prüfung heraus, dass die *Zulassungsvoraussetzungen fehlten*, so ist bei fehlendem Verschulden des der Studierenden die Prüfung durch den/die Studiendekan/in für ungültig zu erklären; die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt. Im Falle arglistiger Erschleichung der Zulassung ist wie in Abs. 2 zu verfahren.

(4) Alle rechtlichen Verfügungen, die in Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### **§ 31 Unterschleif. Täuschung. Plagiat**

(1) Stellt sich im Verlauf einer Prüfung heraus, dass der/die Studierende versucht, durch Unterschleif, arglistige Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel ein günstiges Ergebnis zu erzielen, so ist diese abzubrechen und mit „nicht genügend“ zu bewerten. Dem/der Studiendekan/in obliegen je nach Schwere des Vergehens weitere Maßnahmen: befristeter Ausschluss von weiteren Prüfungen; Antrag auf darüber hinausgehende Sanktionen an des Fakultätskollegium.

(2) Stellt sich nach bestandener Prüfung heraus, dass das Ergebnis durch Unterschleif, arglistige Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erreicht wurde, so hat der/die Studiendekan/in die Prüfung bzw. den Prüfungsteil mit „nicht genügend“ zu bewerten und über allfällige weitere Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 zu entscheiden. Ein inzwischen bereits ausgestelltes Zeugnis ist damit ungültig und zurückzufordern.

(3) Stellt sich nach nicht bestandener Prüfung heraus, dass der/die Studierende versucht hatte, durch Unterschleif, arglistige Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel ein günstiges Ergebnis zu erzielen, leitet der/die Studiendekan/in Maßnahmen im Sinn von Abs. 1 ein.

(4) In Fällen von Zeugnismanipulation oder feststehendem Plagiat bei Schriftlichen Arbeiten stellt der/die Studiendekan/in nach Befassung der Studienkommission Sanktionsanträge beim Fakultätskollegium. Nachträglich festgestelltes schweres Plagiat bei zuvor approbierten Schriftlichen Arbeiten führt gemäß § 6 Abs. 6 lit. b auch zum Verlust eines verliehenen akademischen Grades.

(5) Alle rechtlichen Verfügungen, die in Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### **§ 32 Störung**

Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung stört, kann von dem/der für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung Verantwortlichen von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung bzw. des betreffenden Prüfungsteiles ausgeschlossen werden. Die Prüfung bzw. der Prüfungsteil ist mit „nicht genügend“ zu bewerten. Weitere Maßnahmen nach § 31 Abs. 1 obliegen dem/der Studiendekan/in.

### **§ 33 Rechtsmittel**

(1) Gegen Verfügungen in Angelegenheiten der §§ 28 bis 32 hat der/die Studierende innerhalb von 15 Tagen ab Zugang der Entscheidung das Rechtsmittel des Rekurses an die Studienkommission und in zweiter und letzter Instanz an das Fakultätskollegium.

(2) Ein Rechtsmittel gegen die inhaltliche Beurteilung einer Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

### § 34 Sonstige Verstöße

Sonstige schwerwiegende Verstöße gegen diese Studien- und Prüfungsordnung sind in der Studienkommission zu beraten. Daraus sich ergebende Beschlüsse der Studienkommission sind als deren Anträge dem Fakultätskollegium zu unterbreiten.

## Dritter Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 35

Mit der Vollziehung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der/die Studiendekan/in im Verein mit der Studienkommission betraut, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist. Die nähere Zuständigkeitsregelung und die Verfahrensweise sind durch §§ 18ff des Statuts der KU Linz in Verbindung mit der *Satzung der Studienkommissionen*, durch die *Geschäftsordnung der Kollegialorgane* und durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

### § 36

(1) Die Studienpläne der an der FTh der KU Linz eingerichteten Studien gelten gemäß dem in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Instanzenzug ab dem Datum der jeweiligen Inkraftsetzung.

(2) Alle Studierenden des entsprechenden Studiums haben das Recht, sich dem jeweils neu in Kraft gesetzten Studienplan zu unterstellen.

(3) Im Falle des Übertritts sind die zurückgelegten Semester auf die Studiendauer anzurechnen und die absolvierten Studienverpflichtungen auf jene des neu erlassenen Studienplans anzuerkennen.

(4) Alle Studierenden eines Diplomstudiums haben das Recht, das Studium nach dem zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Studienplan innerhalb der dort vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zwei Semester pro Studienabschnitt abzuschließen. Alle Studierenden eines Bakkalaureats-, Master-, Magister-, Lizentiats-, Doktorats- oder PhD-Doktoratsstudiums haben das Recht, das Studium nach dem zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Studienplan innerhalb der dort vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zwei Semester abzuschließen. – Wird diese Frist überschritten, so tritt der/die Studierende automatisch in den Geltungsbereich der jeweils neu erlassenen Studienpläne ein, wenn nicht der/die Studiendekan/in auf Antrag und in besonders begründeten Fällen anderes verfügt.

### § 37

Diese vorliegende Studien- und Prüfungsordnung der KU Linz ersetzt die seit 1. Oktober 2003 gültige Fassung. Sie wurde vom Fakultätskollegium der KTU in dessen Sitzung vom 17. Dezember 2007 verabschiedet und nach der am 10. Juli 2008 ausgesprochenen Approbation durch die *Congregatio de Institutione Catholica (de Seminariis atque Studiorum Institutis)* per Dekret des Magnus Cancellarius vom 20. Mai 2009 rückwirkend mit Rechtswirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt. Eine textliche Anpassung erfolgte aufgrund der Umstellung auf das neue Statut der KU Linz.